



Demokratische
Juristinnen und Juristen
Postfach 1308
4001 Basel
djs.basel@djs-jds.ch

DJS Basel | Postfach 1308 | 4001 Basel

An:

Bildungs-, Kultur-, und Sportdirektion
Generalsekretariat
Frau Chistine Graf
Postfach
Rheinstrasse 31
4410 Liestal

Basel, 2. März 2017

Stellungnahme der DJS Basel zur Landratsvorlage zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen

I. Grundlegendes:

Die vorliegende Verfassungs- und Gesetzesänderung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes, die aufgrund des politischen und medialen Echos der „Therwiler Handschlag-Affäre“ ausgearbeitet wurde, wird von den DJS Basel klar abgelehnt. Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass das Verhalten der Therwiler Schüler von den DJS Basel als schützenswert erachtet oder akzeptiert wird.

Im Nachgang zu einem Einzelfall, der Verweigerung eines Handschlags, wird nun eine allgemeine Verfassungs- und Gesetzesänderung angestrebt – eine Reaktion, die von der DJS Basel als nicht zielführend und nicht lösungsorientiert eingestuft wird. Mit der existierenden Gesetzeslage sind disziplinarische Massnahmen gegenüber einem Verhalten, wie das in Therwil der Fall war, heute schon möglich.

Auch widerspricht die Landratsvorlage einer freiheitlichen, liberalen Gesellschaft, die Nonkonformität bis zu einem gewissen Grad aushalten muss und nicht sogleich mit Zwangsmitteln reagieren soll, denn damit stellt sie ihre eigene Grundlage infrage.

II. Detaillierte Bemerkungen

A. Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Die vorgesehene Änderung der Kantonsverfassung, dass weltanschauliche Auffassungen und religiöse Vorschriften nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten entbinden sollen, ist insofern überflüssig, da ihr hauptsächlich eine symbolische Funktion zukommt. Bereits heute schafft die Rechtsprechung ein Gleichgewicht zwischen der grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit und öffentlichen Interessen. Es ist aber in einer liberalen und pluralistischen

Gesellschaft unabdingbar, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 15 BV, geschützt ist, solange dadurch keine Dritten beeinträchtigt werden. Insbesondere eine orthodoxe, strenggläubige Ausübung jeglicher Religion führt immer wieder zu Konflikten mit freiheitlichen Prinzipien eines modernen Rechtsstaates, namentlich der Achtung der Gleichstellung aller Geschlechter.

B. Änderung des Bildungsgesetzes

§ 5 Abs. 1bis

Die vorgesehene Pflicht für die Schulleitung, wesentliche Integrationsprobleme ausländischer Schülerinnen und Schüler der Ausländerbehörde zu melden, ist aus folgenden Gründen entschieden abzulehnen:

- In einem schulischen Konfliktfall werden Schweizer Schülerinnen und Schüler mit schulischen Disziplinarmaßnahmen in die Schranken gewiesen, ausländische Schülerinnen und Schüler müssen für ein gleiches Verhalten den Ausländerbehörden gemeldet werden. Dies ist vor allem im Hinblick auf die möglichen Konsequenzen für die Betroffenen, aber auch in Bezug auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit problematisch.
- Die gewählte Formulierung „wesentliche Probleme“ und die namentlich genannten Verhaltensweisen sind sehr offen formuliert und lassen den Lehrpersonen und der Schulleitung einen grossen Ermessensraum. Dies birgt die Gefahr, dass in den verschiedenen Schulen unterschiedliche Massstäbe angewandt werden.
- Auch besteht die Gefahr, dass Disziplinarprobleme und Integrationsprobleme nicht mehr unterschieden werden, was gravierende Folgen haben kann. So gehört etwa die pubertäre Rebellion zu einem *gesunden* Entwicklungsprozess und ist nicht mit Integrationsdefiziten zu verwechseln, auch wenn diese Rebellion sich Konfliktmustern bedient, die gesellschaftlich gerade „en vogue“ sind. Hier besteht die Gefahr einer Kulturalisierung normaler Entwicklungsprozesse und nötiger Abnabelungsprozesse von Individuen, die ihre Freiheit erst noch suchen und auch suchen *müssen*.
- Es ist zu kritisieren, dass die Schulleitung keine Verpflichtung trifft, mangelnden Integrationswillen nachzuweisen. Wenn die Schulleitung keine Pflicht zur Begründung einer Meldung trifft, besteht die Gefahr, dass eine Schülerin oder ein Schüler unbegründet einer Ausländerbehörde gemeldet werden, was für die Betroffenen erhebliche Folgen haben kann.
- Zu begrüssen ist, dass die Meldung von ausländischen Schülerinnen und Schülern nicht zu einer systematischen Informationsbeschaffung der Migrationsbehörden dienen darf. Hier stellt sich jedoch die Frage, ob nicht schon eine punktuelle Informationsbeschaffung der Migrationsbehörden problematisch ist.
- Die geschaffene Meldepflicht anstelle eines Melderechts der Schulleitung nimmt den einzelnen Schulleitungen die Möglichkeit im konkreten Fall abzuwägen, ob eine Meldung an die Ausländerbehörde ein nötiges Mittel darstellt, was erhebliche Folgen für die Vertrauensbasis zwischen Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern hat und grundsätzlich der professionellen pädagogischen Arbeit widerspricht.

§ 64 Abs. 1 lit. b und § 69 Abs. 1 lit d

An dieser Stelle soll neu festgehalten werden, dass die Schülerinnen und Schüler in der Klassen- und Schulgemeinschaft die „hiesigen gesellschaftlichen Werte und Rituale“ berücksichtigen sollen.

Es bleibt jedoch absolut unklar, welche Verhaltensweisen darunter fallen. Zudem ist Werte- und Ritualpluralismus erwünscht, solange Vielfalt nicht den Rahmen der Verfassung sprengt. Die Schweiz versteht sich als eine Gemeinschaft von Individuen, die „in

gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihrer Vielfalt in der Einheit ...“ (Präambel BV vom 18. April 1999, SR 101) zusammenleben. Die Festlegung von “hiesigen” Ritualen negiert die Vielfalt einer pluralistischen Gesellschaft und erstickt jede Entwicklung. Ein solches Ansinnen gehorcht dem Wunsch nach einer homogenen Gesellschaft, die sich von äusseren Einflüssen abschottet.

Auch werden unter § 64 Abs 1 lit d Verhaltensweisen festgesetzt, an die sich die Schülerinnen und Schüler halten müssen. Namentlich werden hier das Sorgetragen zum Material und der Handschlag benannt, dieser als direkte Reaktion auf die Vorfälle in Therwil. Sehr wohl kann der Handschlag als sozial anerkannte Norm angesehen werden, jedoch muss immer berücksichtigt werden, dass sich Normen dadurch konstituieren, dass ein Verstoß eine Konsequenz zur Folge hat. So wäre es an dieser Stelle viel eher angebracht, die Grundwerte unserer Gesellschaft, den gegenseitigen Respekt und eine vom gegenseitigen Respekt getragene Begrüssung einzufordern, anstelle eines bestimmten umstrittenen Rituals.

Die Baselbieter Regierung betreibt mittels Legiferierung aufgrund der medialen und politischen Ausschaltung, des „Therwiler Falles“, einen von Ohnmacht geprägten politischen Kampf. Dies wird vor allem auch dadurch ersichtlich, dass sich die vorgeschlagenen Massnahmen eindeutig gegen eine Religionsgemeinschaft wenden – ein illiberales und undemokratisches Rechtssetzungsvorhaben.

In diesem Sinne lehnen die Demokratischen Juristinnen und Juristen Basel die vorliegende Gesetzesrevision vehement ab.

Mit freundlichen Grüßen
Ada Mohler, Geschäftsleiterin DJS Basel